



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Februar 2017
(OR. fr)

9852/01
DCL 1

RECH 72
AMLAT 43

FREIGABE

des Dokuments	9852/01 RESTREINT
vom	19. Juni 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2001
(OR. fr)**

9852/01

RESTREINT

**RECH 72
AMLAT 43**

RECHTSAKTE UND ANDERE INSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile auszuhandeln

DECLASSIFIED

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen
über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile auszuhandeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

DECLASSIFIED

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Kommission sollte ein Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile aushandeln -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

- (1) Der Rat ermächtigt die Kommission, ein Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile auszuhandeln.
- (2) Die Kommission wird die Verhandlungen im Benehmen mit dem besonderen Ausschuss führen, der nach Artikel 300 des Vertrags zu diesem Zweck eingesetzt wurde.
- (3) Der Rat ersucht die Kommission, die Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu führen.
- (4) Die Kommission hält den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

für ein Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
mit der Republik Chile

1. Ziel

Ziel der Verhandlungen ist es, unter Berücksichtigung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Chile von 1996 ein Abkommen mit Chile zu schließen. Dieses soll, ergänzend zum Rahmenabkommen von 1996, eine Zusammenarbeit im Bereich der Maßnahmen des ersten Aktionsbereichs des mehrjährigen Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (nachstehend "Rahmenprogramm" genannt) schaffen. Diese Zusammenarbeit sollte für beide Vertragsparteien von Nutzen sein.

2. Leitprinzipien

Bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens ist - zum gegenseitigen Nutzen der Vertragsparteien - sicherzustellen, dass die Forschungseinrichtungen der beiden Vertragsparteien zu den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der jeweils anderen Vertragspartei Zugang haben und ein angemessener Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums gegeben ist.

3. Anwendungsbereich der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfasst die Maßnahmen des ersten Aktionsbereichs des mehrjährigen FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft wie in Artikel 164 des Vertrags festgelegt.

4. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit wird wie folgt aussehen:

- unbeschränkte Teilnahme chilenischer Forschungseinrichtungen ¹ an indirekten Forschungsaktionen des FTE-Rahmenprogramms (außer Euratom) der Gemeinschaft und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft ¹ an chilenischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen. Die Teilnahme chilenischer Einrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms; sollen gemeinsame Forschungs- und technologische Entwicklungsarbeiten europäischer und chilenischer Einrichtungen unter das Abkommen fallen, ist die Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich.
- Besuchs- und Austauschprogramme für Wissenschaftler
- Teilnahme von Sachverständigen an Seminaren, Symposien und Workshops.

DECLASSIFIED

¹ Diese müssen der Definition des Artikels 1 des Beschlusses 1999/65/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002) entsprechen (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46).

5. Dauer

Das Abkommen wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und kann durch einvernehmliche Entscheidung der beiden Vertragsparteien nach einer Evaluierung im jeweils letzten Jahr jeder Laufzeit verlängert werden. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

6. Verbreitung und Verwendung von Informationen

Die Teilnahme chilenischer Einrichtungen an indirekten FTE-Aktionen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Valorisierung der Ergebnisse und die geistigen Eigentumsrechte unterliegen den vom Rat gemäß Artikel 167 des Vertrags für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegten Regeln sowie gegebenenfalls den Leitprinzipien für die Gewährung von Rechten an geistigem Eigentum, die gemäß der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 für wissenschaftlich-technische Kooperationsabkommen mit Drittländern gelten.

Einrichtungen der Gemeinschaft, die im Rahmen dieses Abkommens an chilenischen Forschungsaktivitäten teilnehmen, haben, mutatis mutandis, die gleichen Rechte und Pflichten wie chilenische Einrichtungen bei den betreffenden Aktivitäten.

7. Finanzierung

Für die Teilnahme chilenischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft im Rahmen des ersten Aktionsbereichs des Rahmenprogramms gelten die vom Rat gemäß Artikel 167 des Vertrag verabschiedeten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

8. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein Gemischter Ausschuss für die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit eingesetzt, der die verschiedenen im Abkommen vorgesehenen Aktivitäten fördern, überwachen und bewerten soll. Er setzt sich aus Vertretern der Kommission einerseits und Vertretern der Republik Chile andererseits zusammen. Der Ausschuss wird in der Regel einmal jährlich zusammentreten, vorzugsweise vor der Tagung des Gemeinsamen Rates, der mit dem Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Chile eingesetzt wurde. Der Ausschuss erstattet dem Gemeinsamen Rat Bericht. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden.

9. Verhandlungsverfahren

Die Kommission wird bei ihren Verhandlungen von dem nach Artikel 300 des Vertrags vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss unterstützt.

DECLASSIFIED